



POLITISCHE GEMEINDE BAD RAGAZ

R E G L E M E N T

ÜBER DIE

K U R T A X E N

(KURTAXENREGLEMENT)

REGLEMENT ÜBER DIE KURTAXEN der Politischen Gemeinde Bad Ragaz vom

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 19. Januar 1982 und dem Nachtrag vom 21. Dezember 1992 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Bad Ragaz erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. KURTAXEN

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Gemeinde Bad Ragaz übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Bad Ragaz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Bad Ragaz begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen

Artikel 3

1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Bad Ragaz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;

- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Bad Ragaz übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Bad Ragaz aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Bad Ragaz aufhalten.

2. Befreiung im Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt a) Einzelkurtaxe

Artikel 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Jahr schriftlich beim Kur- und Verkehrsverein verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Bemessung	<p>Artikel 7</p> <p>Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang 1 "Tarif über die Kurtaxen" dieses Reglements geregelt.</p>
Meldepflicht und Solidarhaftung	<p>Artikel 8</p> <p>Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.</p> <p>Jeder Beherberger haftet solidarisch für seine nicht abgelieferten Kurtaxen.</p> <p>Beherberger im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.</p>
Kontrolle und Auskunftspflicht	<p>Artikel 9</p> <p>Der Gemeinderat und der Kur- und Verkehrsverein sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.</p> <p>Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.</p>
Verwendung	<p>Artikel 10</p> <p>Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden, wie insbesondere:</p>

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Vollzug

Artikel 11

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anderes geregelt ist, dem Kur- und Verkehrsverein.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Kur- und Verkehrsvereins bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs CSR 281.1; abgekürzt SchKG.

Der Kur- und Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde Bad Ragaz jährlich den Voranschlag zur Ueberprüfung und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.

Die Gemeinde Bad Ragaz ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Gemeinderat im Vorstand des Kur- und Verkehrsvereins vertreten.

Verzugs- und Vergütungszins

Artikel 12

Für Kurtaxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen (Regierungsratsbeschluss über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14).

Ermessens- veranlagung

Artikel 13

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn Abgabepflichtige die Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllen.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Artikel 14

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Strafbestimmung

Artikel 15

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Rechtsschutz

Artikel 16

Gegen Verfügungen des Kur- und Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheidungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1, abgekürzt VRP).

Subsidiäres Recht Artikel 17

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG) subsidiär.

Mahngebühren Artikel 18

Der Gemeinderat und der Kur- und Verkehrsverein sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Ausführungs-
bestimmungen Artikel 19

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts Artikel 20

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Bad Ragaz vom 29. Oktober 1982 (genehmigt 18. Mai 1983).

Vollzugsbeginn Artikel 21

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am: 15. Sept. 1998

GEMEINDERAT BAD RAGAZ

Der Gemeindevorstand:

W. Holderegger

Walter Holderegger



Der Gemeinderatsschreiber:

M. Bislin

Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Nov. 1998 bis 24. Dez. 1998

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am:

15. Feb. 1999

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Die Vorsteherin:



Rita Roos -Niedermann

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Bad Ragaz vom 15. Sept. 1998
tritt dieses Kurtaxenreglement auf den 1. Januar 1999 in Vollzug.



**Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Kurtaxen
(Kurtaxenreglement)
der Politischen Gemeinde Bad Ragaz**

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 19 des Reglements über Kurtaxen folgende Ausführungsbestimmungen:

I. KURTAXEN

Gästeverzeichnis Artikel 1

Die Beherberger sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in eine Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Die Kopien der Meldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeanmeldung Artikel 2

Die Beherberger sind verpflichtet, die Ankunft und Abreise ihrer Gäste je binnen 48 Stunden dem Kur- und Verkehrsverein mittels Meldeschein zu melden.

Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

**Meldung der
Logiernächte Artikel 3**

Die Beherberger der Hotellerie haben die Möglichkeit, die jeweiligen monatlichen Logiernächte und Ankünfte nach Nationalitäten geordnet, auf besonderen Formularen, bis zum 5. des folgenden Monats zu melden. Dabei ist die Anzahl der Logiernächte kurtaxenpflichtiger Gäste und solcher, die gemäss Art. 3 des Gesetzes von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.

Meldepflicht

Artikel 4

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 11 Abs. 3 lit. b des Reglements bzw. ihre Gäste sind wie die anderen Beherberger zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Abrechnung der Einzelkurtaxe

Artikel 5

Aufgrund der amtlichen An- und Abmeldeformulare sowie der Formulare der Beherberger der Hotellerie stellt der Kur- und Verkehrsverein monatlich Rechnung. Die Kurtaxen sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung abzuliefern.

Anstelle der Vermieter können auch ihre Gäste die Kurtaxen mit dem Kur- und Verkehrsverein abrechnen.

Pauschalkurtaxe
a) Steuer-/Bemessungsperiode

Artikel 6

Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

b) Abrechnung

Artikel 7

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglements erhalten vom Kur- und Verkehrsverein bis Ende Februar ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Kur- und Verkehrsverein ein solches zu verlangen.

Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen und dem Kur- und Verkehrsverein bis 31. März einzureichen.

c) Fälligkeit, Zahlungsfrist	<p>Artikel 8</p> <p>Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bis 31. März verfügt.</p> <p>Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.</p>
d) Pro rata Besteuerung	<p>Artikel 9</p> <p>Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Bad Ragaz der Pauschalkurtaxe unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.</p>
Bezug der Formulare	<p>Artikel 10</p> <p>Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Kur- und Verkehrsverein zu beziehen.</p>
Befreiung von der Kurtaxenpflicht	<p>Artikel 11</p> <p>Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglements sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde Bad Ragaz, schriftlich beim Kur- und Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat weiter.</p> <p>Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p>
Mahngebühr	<p>Artikel 12</p> <p>Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.--.</p>
Vollzugsbeginn	<p>Artikel 13</p> <p>Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtaxen in Vollzug.</p>

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am: 15. Sept. 1998

GEMEINDERAT BAD RAGAZ

Der Gemeindammann:

Holderregger

Walter Holderregger

Der Gemeinderatsschreiber:

Bislin

Mario Bislin



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Nov. 1998

bis 24. Dez. 1998

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am:

15. Feb. 1999

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Die Vorsteherin:



Rita Roos -Niedermann

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Bad Ragaz vom 15. Sept. 1998
tritt dieses Kurtaxenreglement auf den 1. Januar 1999 in Vollzug.



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Anhang 1

Tarif über die Kurtaxen

erlassen am 21. November 2006

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 5 ff. und 10^{bis} des Reglements über die Kurtaxen (Kurtaxenreglement) folgenden Tarif:

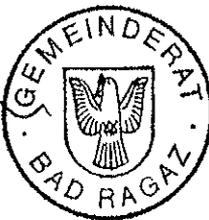
Einzeltarif			Pauschaltarif		
Hotels, Aparthotels, Parahotellerie, Camping und dergleichen			Ferienhäuser, Ferienwohnungen/-zimmer, Apartments, Camping und dergleichen		
Pro Übernachtung für Personen ab 16 Jahren			Pro Bett und Jahr		
Einzeltaxe	CHF	2.40	Pauschaltaxe	CHF	100.00
Zuschlag für Pizolbahnen	CHF	1.50	Zuschlag für Pizolbahnen	CHF	60.00
Total	CHF	3.90	Total	CHF	160.00

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 21. November 2006.

Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



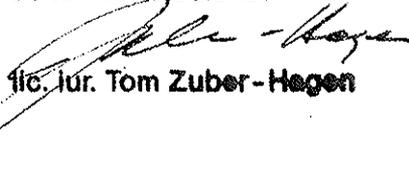
Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom **19. März 2007 bis 17. April 2007**

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **19. April 2007**

Mit Ermächtigung

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Leiter Rechtsdienst**



fic. jur. Tom Zuber-Hagen

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. November 2006 tritt der Tarif über die Kurtaxen in Vollzug auf den 1. Januar 2008.



Gemeinde Bad Ragaz

1. Nachtrag zum Reglement über die Kurtaxen (Kurtaxenreglement)

Reglement in Kraft seit 1. Januar 1999
Nachtrag vom 31. Mai 2006

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt gestützt auf

- Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes, abgek. TourG (sGS 575.1)
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2)
- Art. 26 der Gemeindeordnung vom 28. April 2000

folgenden 1. Nachtrag zum Reglement über die Kurtaxen (Kurtaxenreglement) vom 15. September 1998:

1. Nachtrag

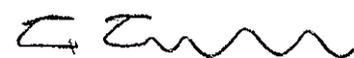
Kurtaxenzuschlag Art. 10^{bis}

- ¹ Pro Übernachtung wird zugunsten der Bergbahnen ein Zuschlag zur Kurtaxe bis zu Fr. 2.-- erhoben.
- ² Auf Pauschaltaxen erfolgt der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie bei den Einzeltaxen.
- ³ Die Mittel werden als Sondervermögen der Gemeinde zugeführt.
- ⁴ Das Sondervermögen wird verwendet:
 - a) für Beiträge an Investitionen der Bergbahnen;
 - b) zur Tilgung von Darlehen der Gemeinde an die Bergbahnen;
 - c) zur Deckung von operativen Verlusten der Bergbahnen in Ausnahmefällen.
- ⁵ Die Zuständigkeiten für die Verwendung des Sondervermögens richten sich nach der Gemeindeordnung.
- ⁶ Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, wann die Regelung über den Kurtaxenzuschlag in Kraft tritt.

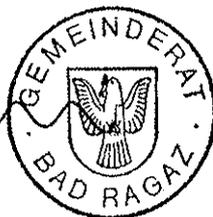
Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 18. April 2006.

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



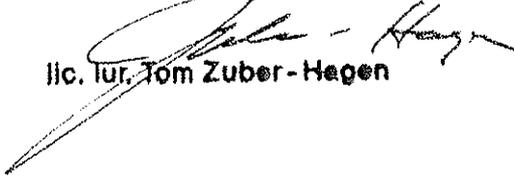
Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom **1. Mai bis 30. Mai 2006**
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **29. Sep. 2006**

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Leiter Rechtsdienst**

Mit Ermächtigung


Hc. Jur. Tom Zuber-Hagen

Vollzug

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2006 tritt der 1. Nachtrag zum Reglement über die Kurtaxen in Vollzug auf den ~~...~~**1. Jan. 2008**

